

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Senne	13.07.2011	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	19.07.2011	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	21.07.2011	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

**2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/S 2a "Ortsmitte" - Teilplan 3 - für das Gebiet Buschkampstraße, Hermann Windel Straße, Krackser Straße im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB
- Stadtbezirk Senne -
Satzungsbeschluss**

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Aufstellungsbeschluss BV-Senne 22.04.2010, StEA 27.04.2010, Drucks-Nr. 0731/2009-2014;
Entwurfsbeschluss BV-Senne 20.01.2011, StEA 25.01.2011, Drucks-Nr. 1834/2009-2014

Beschlussvorschlag:

1. Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/S 2a „Ortsmitte“ - Teilplan 3 – wird als Satzung gemäß § 10(1) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.
2. Die Begründung zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
3. Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10(3) BauGB mit den notwendigen Angaben öffentlich bekanntzumachen.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten für die Stadt Bielefeld ergeben sich durch die vorgesehenen planerischen Maßnahmen nicht.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Begründung zum Beschlussvorschlag

Nach Durchführung und Auswertung der Offenlegung vom 18.02.2011 bis einschließlich 18.03.2011 sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Zeitraum 01.02.2011 bis 14.03.2011 kann der Bebauungsplan als Satzung beschlossen werden.

Im Rahmen der Offenlegung und der Beteiligung sind keine Anregungen oder Stellungnahmen eingegangen.

Das durch den Rat der Stadt Bielefeld am 10.09.2009 einstimmig beschlossene gesamtstädtische Einzelhandels- und Zentrenkonzept als städtebauliches Entwicklungskonzept i. S. d. § 1 (6) Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB) bildet in der Stadt Bielefeld eine unverzichtbare Grundlage für die Beurteilung und Abwägung von Einzelhandelsvorhaben bzw. zur Steuerung des Einzelhandels im Rahmen der Bauleitplanung.

Gemäß Einzelhandels- und Zentrenkonzept sollen angesichts der in Bielefeld vorhandenen Gewerbegebiete mit Einzelhandelsbesatz und deren räumlicher Verteilung in Zukunft Einzelhandelsnutzungen für Gewerbegebiete ohne Einzelhandelsvorprägung ausgeschlossen werden, da sonst ggf. die Standortqualität bezogen auf andere gewerbliche Nutzungen sinkt.

Da lediglich bestimmte Nutzungen ausgeschlossen und damit die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, konnte das Änderungsverfahren als vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden. Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, wird durch dieses Änderungsverfahren nicht vorbereitet oder begründet. Die in § 1 (6) Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter werden ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Von einem Umweltbericht kann im vereinfachten Verfahren gem. § 13 (3) BauGB abgesehen werden.

Planungsziele

Durch die 2.vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/S 2a „Ortsmitte“ - Teilplan 3 - soll bauplanungsrechtlich sichergestellt werden, dass die im Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebiete entsprechend der Festsetzung solchen gewerblichen Nutzungen vorbehalten bleiben, die auf Standorte in diesen Baugebieten angewiesen sind. Nutzungsarten, die geeignet sind, den bisherigen Charakter dieses Stadtteilbereiches negativ zu beeinflussen, sollen dagegen ausgeschlossen werden.

Moss
Beigeordneter

Bielefeld, den

Anlagen

A	Bebauungsplan Nr. I/S 2a „Ortsmitte“ Teilplan 3, 2. Änderung Abgrenzungsplan für die 2. Änderung Rechtsverbindlicher Bebauungsplan Nr. I/S 2a „Ortsmitte“ Teilplan 3
B	Bebauungsplan Nr. I/S 2a „Ortsmitte“ Teilplan 3, 2. Änderung Textliche Festsetzungen alt Textliche Festsetzungen neu Stand: Satzung
C	Bebauungsplan Nr. I/S 2a „Ortsmitte“ Teilplan 3, 2. Änderung Begründung Stand: Satzung